

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

ACHTUNG:: NOCH NICHT VOLLSTÄNDIG!!!



Gemeinde Eichenzell

Abwägung §§ 3/4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 09.02.2022

Vorhaben:

Projekt-Nr.: PV 2022_2XI

Projekt:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark
Eichenzell“, sowie 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell**

Gemeinde:

36124 Eichenzell

Landkreis:

Fulda

Vorhabenträger:

KSE Energietechnik GmbH, Am Märzrasen 7, 36124 Eichenzell

Entwurfsverfasser:

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
29.05.2022

Inhalt

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN	5
1. Autobahn GmbH, Hannover, Schreiben vom 11.03.2022, eingegangen am 11.03.2022 per E-Mail	6
2. Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen am 02.03.2022.....	9
3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Fulda, Schreiben vom 18.03.2022, eingegangen am 23.03.2022	15
4. Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Kassel, Schreiben vom 31.03.2022, eingegangen per Mail am 31.03.2022	19
5. Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Fulda, Schreiben vom 28.03.2022, eingegangen am 29.03.2022	23
6. Osthessen Netz GmbH, Fulda, Schreiben vom 09.03.2022, eingegangen am 11.03.2022.....	26
7. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft, Kassel, Schreiben vom 22.03.2022 eingegangen per Mail am 22.03.2022	31
8. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten Bodenschutz, Kassel, Schreiben vom 14.03.2022 eingegangen per Mail am 14.03.2022	35
9. Tennet GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen per Mail am 28.02.2022	47
III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE.....	51
10. Stadt Fulda, Schreiben vom 25.03.2022, eingegangen per Mail am 25.03.2022.....	51
11. Amt für Bodenmanagement, Fulda, Schreiben vom 23.03.2022, eingegangen am 25.03.2022	52
12. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Forsten, Jagd, Schreiben vom 16.03.2022, eingegangen per Email am 16.03.2022	53
13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fulda, Schreiben vom 14.03.2022, eingegangen per Mail am 14.03.2022	54
14. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Schreiben vom 14.03.2022 eingegangen per Mail am 14.03.2022	55
15. Handwerkskammer, Kassel, Schreiben vom 08.03.2022, eingegangen am 11.03.2022.....	56
16. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat kommunales Abwasser, Schreiben vom 09.03.2022, eingegangen per E-Mail am 09.03.2022.....	57
17. Polizeipräsidium Osthessen, Petersberg Schreiben vom 08.03.2022, eingegangen per E-Mail am 08.03.2022.....	58
18. Gascade GmbH, Kassel, Schreiben vom 01.03.2022, eingegangen per E-Mail am 01.03.2022	59
19. NRM Netzdienste GmbH, Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen per E-Mail am 28.02.2022.....	60
20. Pledoc GmbH, Essen, Schreiben vom 17.02.2022, eingegangen am 19.02.2022.....	61
21. Vodafone GmbH, Köln, Schreiben vom 21.03.2022, eingegangen per Email am 21.03.2022	62
22. Gemeinde Ebersburg, Schreiben vom 18.02.2022, eingegangen per E-Mail am 18.02.2022.....	63
23. Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 17.02.2022, eingegangen per E-Mail am 17.02.2022.....	64

24.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Frankfurt am Main, Schreiben vom 02.03.2022, eingegangen per E-Mail am 02.03.2022.....	65
25.	Gemeinde Neuhoof, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen am 05.03.2022.....	66
26.	Gemeinde Kalbach, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen per E-Mail am 24.02.2022.....	67
27.	IHK Fulda, Schreiben vom 23.02.2022, eingegangen per E-Mail am 23.02.2022.....	68
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG.....		
28.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie, Eichenzell	69
29.	Bundesamt für Infrastruktur, Bonn	69
30.	Gemeinde Eichenzell	69
31.	K+S Minerals, Neuhoof	69
32.	Regierungspräsidium Darmstadt	69
33.	Rhön-Energie, Fulda	69
34.	Abwasserverband Oberes Fuldataal, Eichenzell	69
35.	Deutsche Bahn Immobilien, Berlin.....	69
36.	Kreishandwerkerschaft, Fulda	69
37.	Kreisbauernverband, Fulda	69
38.	Wasser- und Bodenverband, Fulda.....	69
39.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen, Wettenberg	69
40.	BUND Landesverband Hessen, Frankfurt am Main	69
41.	Wanderverband Hessen, Kassel	69
42.	Landesjagdverband Hessen, Bad Nauheim.....	69
43.	Naturschutzbund Hessen, Wetzlar.....	69
44.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Hessen, Wiesbaden.....	69
45.	Gas Union, Frankfurt am Main.....	69
46.	WinGas, Kassel	69

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Von privater Seite sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

1. Autobahn GmbH, Hannover, Schreiben vom 11.03.2022, eingegangen am 11.03.2022 per E-Mail

mail@ib-weber.gmbh

Von: FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung <FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 11. März 2022 13:05
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Link, Alexander; Maßny, Stefanie; Ernst, Joachim; Anbau
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell - GZ FBA 2022-0459

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren.

Mit dieser Mail übersende ich Ihnen die mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes:

Bereits im Jahr 2021 wurde durch die Gemeinde Eichenzell ein Änderungsverfahren zum bestehenden FNP und BPlan zur Errichtung einer Solarparkfläche an gleicher Stelle durchgeführt. Der nun im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TÖB vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan erweitert die bisher ausgewiesene Fläche zur Nutzung eines Solarparks. Unsere damalige Stellungnahme, die nach wie vor Bestand hat, wurde inhaltlich im jetzigen Verfahren aufgegriffen und berücksichtigt.

Die geplante Einzäunung ist innerhalb der festgesetzten Baugrenze mit 40m Abstand zur befestigten Fahrbahn der A7 vorgesehen (vgl. 2.3 siebter Absatz).

In der begründenden Unterlage wurde auf die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens zum Ausschluss einer Blendwirkung auf die A7 hingewiesen. (vgl. 1.14 Abschnitt F) Nr. 1). Dieses Blendgutachten bitten wir mit Stellung des Bauantrages beim Fernstraßen-Bundesamt unbedingt vorzulegen!

Die Entwässerung der Fläche erfolgt breitflächig auf dem Gelände selbst (vgl. 1.14 Abschnitt A)). Es ist sicherzustellen, dass die Entwässerung des Plangebietes nicht über die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn erfolgt.

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der 40 m - Bauverbotszone ein Pflanzstreifen vorgesehen ist. Dieser darf nicht auf plan- und genehmigungsrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, da bei einer ggf. später erforderlichen Ausbaumaßnahme der Bundesautobahn und damit bei einer Inanspruchnahme der Bauverbotszone dieser Pflanzstreifen nur zu Lasten des Straßenbaulastträgers entfernt werden könnte. Alternativ wäre durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eichenzell und dem Straßenbaulastträger eine dementsprechende rechtsverbindliche Regelung zu treffen.

Bei den planungsrelevanten Fachgesetzen wurde das FStrG nicht aufgeführt. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden jedoch bei der Planung und in der Begründung berücksichtigt.

Im Bereich des Bebauungsplanes liegt zudem ein Streckenfernmeldekanal. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine Kabelauskunft einzuholen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen. Anbauverbotszonen sind einzuhalten.

Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB A7 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
3. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A7 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Ein Blendgutachten kann Nebenbedingung eines Genehmigungsverfahrens sein.
4. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers sind mit der jeweiligen Autobahnmeisterei rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen.

Wir bitten zudem freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie um Übermittlung Ihres Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Cord Lüsse

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18 · 30163 Hannover

fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de
www.autobahn.de/nordwest

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Seitens der Autobahn GmbH werden mehrere Hinweise und Einwände gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens wurde nochmals ausdrücklich erwähnt. Der Vorhabenträger hat dies bereits in Auftrag gegeben. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten da Fa. Sonnwin Photovoltaik, Riesenweg 9, 21244 Buchholz i.d. Nordheide vom 13.04.2022 wird Bestandteil der Bauleitplanung. Eine erhebliche und störende Blendwirkung auf allen angrenzenden und benachbarten Straßen und Wegen kann ausgeschlossen werden. Fahrzeugführer auf der A 7 können auf einem kleinen Abschnitt südwestlich der PVA bei Fahrtrichtung gen Nordosten Blendwirkungen erfahren

Diese können von Ende April bis Mitte August in den frühen Morgenstunden zwischen 5:30 Uhr und 6:30 Uhr (Sommerzeit) für maximal 25 Minuten auftreten. Innerhalb der entsprechenden Blendzeiträumen scheint die Sonne jedoch aus nahezu der gleichen Richtung wie die Reflexionen. Vom Betrachter (Fahrzeugführer) aus gesehen, befindet sich zwischen direkter Sonnenstrahlung und den Reflexionen an den Modulen ein Differenzwinkel von maximal 10° (im Mittel liegt er bei rund 5°). Dementsprechend überlagert die direkte Sonnenstrahlung die Reflexionen an den PV-Modulen. Die Reflexionen können nur dann auftreten, wenn Fahrzeugführer seitlich auf die Modultische blicken und die Sonne kurz nach Aufgang sehr tief im Nordosten am Horizont steht. Laut dem LAI-Leitfaden ist in diesem Fall die PVA nicht als eigenständige Ursache/Quelle von Blendwirkungen zu betrachte]. Die ermittelten Blendwirkungen der PVA auf die A 7 sind daher als nicht relevant zu klassifizieren.

Bzgl. dem Einwand bzw. Hinweis, dass die Entwässerung des Plangebietes nicht über Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn erfolgen soll, wird in soweit Rechnung getragen, dass die bestehende Entwässerungsführung nicht verändert wird. Eine breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser ist auch dem Bau der PV-Anlage gegeben.

Der im Westen festgesetzte Pflanzstreifen (Ausgleichfläche) innerhalb der Bauverbotszone kann nach Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Autobahn GmbH verbleiben. Eine entsprechende rechtsverbindliche Regelung zwischen der Gemeinde Eichenzell/Vorhabenträger und dem Straßenbaulastträger wurde zwischenzeitlich geschlossen – ein Rückbau bzw. Versetzen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Bedarfsfalle auf Kosten des Vorhabenträgers.

In den Rechtsgrundlagen wurde das FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) mit ergänzt. Entsprechende Regelungen zur Bauverbotszone und Baubeschränkungszone sind in den Unterlagen zur Bauleitplanung bereits berücksichtigt.

Gem. der Stellungnahme sind im Plangebiet Streckenfernmeldekanal verlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger mit entsprechender Stelle der Autobahn GmbH Kontakt aufgenommen und Kabeleinweisung angefordert. Die verlegten Kabel und Leitungen wurden in der Bauleitplanung übernommen und liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die genannten Hinweise zur Übernahme in den textlichen Teil der Bauleitplanung wurden vollinhaltlich übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 11.03.2022 zur Kenntnis.

Sämtliche Hinweise und Auflagen wurden in der Bauleitplanung übernommen und berücksichtigt. Eine rechtsverbindliche Regelung zum eventuellen Rückbau der Ausgleichsflächen im Westen des Plangebietes wird zwischen der Gemeinde und der Autobahn GmbH geschlossen.

Abstimmungsergebnis:

2. Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen am 02.03.2022

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Herr Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Bock
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
T 05341 221 34583

juergen.bock@avacon.de
Unser Zeichen:

Datum
28. Februar 2022

Lfd.-Nr.: 22-000764/LR-ID: 0452179-AVA (bitte stets mit angeben)

Projekt: Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Weber,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Welkers, LH-11-1077 (Mast 001-002).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V.
Kay Pohl
Digital unterschrieben von
Kay Pohl
Datum: 2022.02.28
12:47:59 +01'00'

Jürgen
Bock
i. A.
Jürgen Bock

Digital unterschrieben
von Jürgen Bock
Datum: 2022.02.28
10:01:30 +01'00'

Anlage
Einen Anhang
Planwerk der Sparte Hochspannung

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

28. Februar 2022

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 22-000764/LR-ID: 0452179-AVA (bitte stets mit angeben)

Projekt: Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Hochspannungsfreileitung sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Das bauausführende Unternehmen hat mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).

Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches ist im Lage- und Profilplan dargestellt.

Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.

Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.

Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.

Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.

28. Februar 2022

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nichtmehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

28. Februar 2022

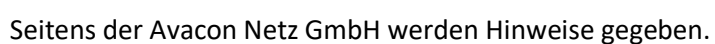
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der Freileitungen geboten.

Unsere Hochspannungsfreileitung kann für Arbeiten im und in der Nähe des Leitungsschutzbereiches **nicht** freigeschaltet werden.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze Gas
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter



Würdigung des Sachverhalts:

Die genannten Hinweise zu Arbeiten und geplanten Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches und unter der im Plangebiet befindlichen 110kV-Hochspannungsfreileitung sowie der außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Mastschutzbereiches wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt und in die Bauleitplanung übernommen.

Die Ausführung der Anlage wird im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abgesprochen.

Zwischenzeitlich sind zwischen Vorhabenträger und Netzbetreiber bereits Abstimmungen erfolgt. Auch unterhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen Module errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH vom 28.02.2022 zur Kenntnis.

Sämtliche Hinweise wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

**3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Fulda, Schreiben vom 18.03.2022,
eingegangen am 23.03.2022**

E- 23.3.2022

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Fulda



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1447, 36004 Fulda

IGW - GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Aktenzeichen 34c – 2022-027260 - BV11.3 Li

Bearbeiter/in Regina Lindemann

Telefon (0661) 49953 265

Fax (0661) 49953 300

E-Mail regina.lindemann@mobil.hessen.de

Datum 18. März 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Welkers
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.
Ihr Schreiben vom 17.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


R. Lindemann

Anlagen
Stellungnahme

Hessen Mobil
Schillerstraße 8
36043 Fulda
mobil.hessen.de

Telefon: (0661) 49953 0
Fax: (0661) 49953 105
UST-IdNr.: DE811700237
BIC: HELADEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
St.-Nr.: 043/228/03501
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
EORI-Nr.: DE1653547

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Gemeinde Eichenzell
Ortsteil Welkers**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.

Frist für die Stellungnahme: 31.03.2022 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Schillerstr. 8
36043 Fulda
Az.: 34c – 2022-027260 - BV11.3 Li

Datum: 18.03.2022
Tel.: 0661/49953-265
Fax: 0661/49953-300
Bearbeiter: Frau Lindemann

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Der geplante Solarpark befindet sich in Eichenzell / OT Welkers außerhalb der straßenrechtlich geltenden Anbauverbotszone als auch Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K 60. Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Allerdings ist sicherzustellen, dass

- eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 60 nicht erfolgt.
- durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 60 nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass

- die Erschließung des Solarparks nicht Teil des Verfahrens ist. Gemäß Ziffer 1.9 der Begründung soll die Erschließung des Solarparks über bestehende öffentliche Feld- und Waldwege erfolgen. Falls eine Erschließung über die K 60 beabsichtigt ist, bedarf es für die Herstellung einer geeigneten Zufahrt der Erteilung einer Erlaubnis gem. § 19 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Demzufolge ist zur Erschließung der Anlagefläche bei Hessen Mobil ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Für die Einspeisung des Solarstroms bedarf es vermutlich der Herstellung einer Kabeltrasse. Sollte die K 60 von der Kabeltrasse betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei Hessen

Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2021 die Verwaltung der Bundesautobahnen von den Ländern auf die Autobahn GmbH des Bundes bzw. auf das Fernstraßen-Bundesamt übergegangen ist. Sämtliche Angelegenheiten, die Bundes-Autobahnen betreffen, werden seitdem von dort bearbeitet.

Ich darf Sie daher bitten, diese beiden Stellen in der oben genannten Angelegenheit zu beteiligen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

- RefS1@fba.bund.de
- Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig
- kontakt@autobahn.de
- Die Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

➤ keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

➤ keine Äußerung

Im Auftrag

Fulda, 18.03.2022


.....
Regina Lindemann

Seitens des Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement werden Einwände und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens wurde ausdrücklich erwähnt. Der Vorhabenträger hat dies bereits in Auftrag gegeben. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten da Fa. Sonnwinn Photovoltaik, Riesenweg 9, 21244 Buchholz i.d. Nordheide vom 13.04.2022 wird Bestandteil der Bauleitplanung. Eine erhebliche und störende Blendwirkung auf allen angrenzenden und benachbarten Straßen und Wegen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Blendgutachten:

Umliegende Verkehrswege:

Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 7 und auf der Kreisstraße K 60 können von PV-bedingten Blendwirkungen betroffen sein, wenn diese seitlich auf die Modultische blicken und die Sonne dabei in Blickrichtung sehr tief (kurz nach Sonnenaufgang in den Sommermonaten) im Nordosten am Horizont steht. Dies ist für jeweils einen Abschnitt auf der A 7 und auf der K 60 möglich. Die Sonne scheint dabei jedoch stets tief und aus nahezu der gleichen Richtung wie die Reflexionen an den Modulen (der Differenzwinkel zwischen direkter Sonnenstrahlung und Reflexion liegt vom Betrachter aus gesehen bei maximal 10°). Die PVA-bedingten Blendwirkungen werden somit von der Sonne überlagert und sind daher als nicht relevant zu betrachten.

Auf die Autobahn A 66 sowie auf das Dreieck Fulda sind geometrisch keine PVA-bedingten Blendwirkungen möglich.

Das Gutachten hat somit ergeben, dass die geplante PVA keine Belästigungen in/an schutzwürdigen Räumen und keine relevanten Blendwirkungen für Straßenverkehrsteilnehmer verursachen wird.

Weiterhin ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße K 60 nicht beeinträchtigt wird. Dies wird in der Begründung zur Bauleitplanung übernommen.

Sollten weitere Gestattungen nötig sein, die beispielsweise die Trassierung von Kabel über Kreisstraßengrundstücke betreffen, sind diese Anträge in separatem Verfahren bei der entsprechenden Stelle zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 18.03.2022 zur Kenntnis.

Sämtliche Hinweise wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Das zwischenzeitlich vorliegende Blendgutachten belegt, dass keine relevanten Blendungen zur K60 hin ausgestrahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

**4. Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft,
Kassel, Schreiben vom 31.03.2022, eingegangen per Mail am 31.03.2022**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 31. März 2022 11:45
An: gemeinde@eichenzell.de
Cc: Dez21.Bauleitplanung@rpks.hessen.de; Beate.Moritz@rpks.hessen.de;
mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplanung Eichenzell B-Plan Nr. 33 - Solarpark (20719)
Anlagen: 20719_BLPL-Eichenzell_Solarpark.pdf

Lfd-Nr. 21/2 – 93d 30/09 20719

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TöB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Eichenzell“;
Gemarkung Eichenzell, Flur 24 und
2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde: Eichenzell

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie meine fristgerechte immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum vorgenannten Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Bilz

Dezernat
Immissionsschutz und Energiewirtschaft



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2881
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/5-2019/25
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 31.03.2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TöB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Eichenzell“;
Gemarkung Eichenzell, Flur 24 und
2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemeinde: Eichenzell

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen
Immissionsschutzes - zunächst noch vorbehaltlich - keine grundsätzlichen Bedenken. Eine
abschließende Stellungnahme kann jedoch zum derzeitigen Stand nicht abgegeben
werden.

Begründung:

In der beigegeführten Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 27 im 5. Absatz bzw. in
der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 25 im 2. Absatz auf ein
immissionsschutzrechtliches Blendungsgutachten hingewiesen, welches für den Solarpark
erstellt worden ist. Aus diesem soll hervorgehen, unter welchen Auflagen und Bedingungen
die zulässigen Blendwirkungen auf die schützenswerten Wohnbebauungen eingehalten
werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

- 2 -

Das Gutachten ist bzw. war nicht Bestandteil der zur Verfügung gestellten Unterlagen und kann somit nicht geprüft werden.

Ich bitte darum, das Gutachten spätestens bei der förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB den Planungsunterlagen beizufügen.

Weitere Hinweise und Anregungen können derzeit nicht gegeben werden.

Redaktioneller Hinweis:

Auf Seite 40 der Begründung zum Bebauungsplan bzw. auf Seite 38 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird jeweils im 1. Absatz auf eine (nicht näher bestimmte) BlmSchV verwiesen. Es dürfte sich dabei wohl um **26. BlmSchV** handeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Seitens des Dezernates Immissionsschutz und Energiewirtschaft wird eine Auflage und ein Hinweis gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens wurde ausdrücklich erwähnt. Der Vorhabenträger hat dies bereits in Auftrag gegeben. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten da Fa. Sonnwinn Photovoltaik, Riesenweg 9, 21244 Buchholz i.d. Nordheide vom 13.04.2022 wird Bestandteil der Bauleitplanung.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens:

Umliegende Gebäude

Die Simulation hat ergeben, dass die PVA keine Lichtimmissionen/Blendwirkungen auf umliegende, schutzwürdige Räume verursachen wird. Diese sind aufgrund der Modulausrichtung (nach Südosten) geometrisch nicht möglich.

Umliegende Verkehrswege

Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 7 und auf der Kreisstraße K 60 können von PV-bedingten Blendwirkungen betroffen sein, wenn diese seitlich auf die Modultische blicken und die Sonne dabei in Blickrichtung sehr tief (kurz nach Sonnenaufgang in den Sommermonaten) im Nordosten am Horizont steht. Dies ist für jeweils einen Abschnitt

auf der A 7 und auf der K 60 möglich. Die Sonne scheint dabei jedoch stets tief und aus nahezu der gleichen Richtung wie die Reflexionen an den Modulen (der Differenzwinkel zwischen direkter Sonnenstrahlung und Reflexion liegt vom Betrachter aus gesehen bei maximal 10°). Die PVA-bedingten Blendwirkungen werden somit von der Sonne überlagert und sind daher als nicht relevant zu betrachten.

Auf die Autobahn A 66 sowie auf das Dreieck Fulda sind geometrisch keine PVA-bedingten Blendwirkungen möglich.

Fazit

Das Gutachten hat ergeben, dass die geplante PVA keine Belästigungen in/anspruchswürdigen Räumen und keine relevanten Blendwirkungen für Straßenverkehrsteilnehmer verursachen wird.

Das Gutachten zur Blendwirkung wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit zur Verfügung gestellt.

Der gegebene Hinweis zur redaktionellen Änderung bzw. Berichtigung der 26. BImSchV wird in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regierungspräsidium Kassel – Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft vom 31.03.2022 zur Kenntnis. Das zwischenzeitlich vorliegende Blendgutachten belegt, dass keine relevanten Blendungen von der Anlage ausgehen. Der Hinweis zur BImSchV wird in den Unterlagen zur Bauleitplanung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

**5. Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Fulda, Schreiben vom 28.03.2022,
eingegangen am 29.03.2022**

LANDKREIS FULDA 			
Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda	DER KREISAUSSCHUSS Fachdienst: Bauen und Wohnen		
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Herrn André Weber Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach	Auskunft erteilt: Herr Leitschuh Zimmer-Nr.: 242 Telefon: (06 61) 60 06-70 78 Telefax: (06 61) 60 06-70 77 E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr nach Terminvereinbarung Aktenzeichen: 7200-BLP-2022-0597		
Fulda, 28. März 2022			
 Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Eichenzell Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Eichenzell“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes			
Grundstück(e): Gemarkung Eichenzell, Flur 24, Flurstücke 52, 53, 54, 55			
Sehr geehrter Herr Weber,			
gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:			
<u>Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle</u>			
Gegen das oben genannte Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:			
zu 1.14 B):			
• Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. • Die Öffnungsmöglichkeit in der Umfriedung ist mit der Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell, Gemeindebrandinspektor, abzustimmen.			
Folgende Begrifflichkeiten sind aufgrund rechtlicher Vorschriften anzupassen:			
• Streiche <i>Kreisbrandrat</i>, setze <i>Brandschutzdienststelle</i>. (Begründung: landesrechtlicher Unterschied) • Streiche <i>Aufstellfläche</i>, setze <i>Bewegungsfläche</i>. (Begründung: Aufstellflächen dienen zum in Stellung bringen von Hubrettungsfahrzeugen. In diesem Falle sind jedoch Bewegungsflächen zum Entwickeln eines Löschangriffes erforderlich. Diese haben andere Abmessungen.) • Streiche <i>Stützpunktfeuerwehr</i>. (Begründung: nach Landesrecht nicht definiert. Zuständig ist die örtliche Feuerwehr der Gemeinde Eichenzell.)			
Landkreis Fulda Wörthstraße 15 36037 Fulda Haupteingang: Tannenbergstraße	Telefon: (06 61) 60 06-0 Fax: (06 61) 60 06-449	Internet: www.landkreis-fulda.de E-Mail: info@landkreis-fulda.de	Bankverbindung: Sparkasse Fulda • Konto-Nr. 17 • BLZ 530 501 80 IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17 BIC/SWIFT: HELADEF1FDS

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

Solaranlagen können dazu geeignet sein bei einem gewissen Einfallswinkel des Sonnenlichtes erhebliche Blendwirkungen für Betrachter zu erzeugen. Besonders ist dies bei flachstehender Morgen- oder Abendsonne der Fall. Die direkt an dem Solarpark vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn könnten davon beeinträchtigt werden.

Zur Untersuchung der Blendwirkung wurde durch den Planverfasser ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Gemäß E-Mail vom 7.3.22 gab Herr Weber an, dass das Blendgutachten in der 2. Beteiligungsrunde den Antragsunterlagen beigelegt wird.

Zur Beurteilung von immissionsschutzrechtlichen Belangen ist die Vorlage des Blendgutachtens erforderlich.

Sollte nachweislich keine Blendwirkung von dem Solarpark ausgehen, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Plan Nr. 33.

Fachdienst Bauen und Wohnen – Denkmalschutz

Allgemeine Informationen:

- Der o.g. Geltungsbereich befindet sich **in der unmittelbaren Umgebung eines Kulturdenkmals** nach § 2 Abs.1 Hess. Denkmalschutzgesetz. Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz.).

Hinweise:

- In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befindet sich folgendes Einzelkulturdenkmal: Bildstock B6, Weiherwiese, Flur 24, Flurstück 75.
- Bei dem o.g. Kulturdenkmal kommt der Umgebungsschutz § 18 Abs. 2 HDSchG zum Tragen. Der Bildstock ist während der auszuführenden Arbeiten zu schützen, zu sichern und an seinem Standort zu erhalten.

Fachdienst Natur und Landschaft

Seitens des Fachdienstes Natur und Landschaft wird gebeten, folgende Punkte in den Festsetzungen und/oder der Begründung zur Flächennutzungsplanung und zur Bauleitplanung aufzunehmen:

- Auf eine dauerhafte wolfsichere Einzäunung ist zu verzichten. Sofern eine Beweidung im Bereich stattfindet sind die Flächen temporär durch den Nutzer z.B. zu netzen.
- Wie in der Begründung zur Bauleitplanung dargestellt, sind die Festsetzungen **6.1.1.5** und **6.1.2.2** zu ergänzen/korrigieren: Abtransport des Schnittgutes; 1. Nutzungszeitpunkt 1.7.

Ergänzender Hinweis:

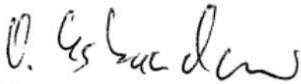
- Es empfiehlt sich nach Ansaat im ersten Jahr einen Pflegeschnitt nach ca. 10 Wochen umzusetzen

Fachdienst Landwirtschaft

Die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet nun auch die Grundstücke 53, 54 und 55, so dass sich der Geltungsbereich der 2. Änderung nun auf ca. 7,45 ha erweitert. Durch diese Erweiterung, die zu Lasten von landwirtschaftlicher Ackerfläche mit mittlerem Ertragspotential geht, ergeben sich jedoch gegenüber der Stellungnahme vom 27.04.2021 (7200-BLP-2021-1060) keine

wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung durch den Fachdienst Landwirtschaft. Die Bonität der neuen Ackerflächen ist weitgehend identisch mit den bereits bewerteten. Die Flächen sind mit Ackerzahlen zwischen 37 + 40 klassifiziert. Die Flächen liegen alle im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Daher sind die Vorgaben der Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV 2018) nicht berührt. Der Fachdienst Landwirtschaft stimmt daher der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Form zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eskandari-Azari,
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell

Seitens des Landkreis Fulda werden aus den verschiedenen Fachbereichen Bauen und Wohnen mehrere Hinweise und Auflagen gegeben

Würdigung des Sachverhalts:

Brandschutzdienststelle:

Der notwendige Feuerwehrplan ist gem. DIN 14095 zu erstellen und wird derzeit zwischen Vorhabenträger und Brandschutzdienststelle abgestimmt. Hier werden neben weiteren Regelungen auch die Öffnungsmöglichkeit der Umfriedung zusammen mit dem Gemeindebrandinspektor abgestimmt

Die redaktionellen Hinweise zu Begrifflichkeiten werden in den Unterlagen zur Bauleitplanung übernommen.

Immissionsschutz:

Die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens wurde ausdrücklich erwähnt. Der Vorhabenträger hat dies bereits in Auftrag gegeben. Das mittlerweile vorliegende Blendgutachten da Fa. Sonnwin Photovoltaik, Riesenweg 9, 21244 Buchholz i.d. Nordheide vom 13.04.2022 wird Bestandteil der Bauleitplanung.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens:

Umliegende Gebäude

Die Simulation hat ergeben, dass die PVA keine Lichtimmissionen/Blendwirkungen auf umliegende, schutzwürdige Räume verursachen wird. Diese sind aufgrund der Modulausrichtung (nach Südosten) geometrisch nicht möglich.

Umliegende Verkehrswege

Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 7 und auf der Kreisstraße K 60 können von PV-bedingten Blendwirkungen betroffen sein, wenn diese seitlich auf die Modultische blicken und die Sonne dabei in Blickrichtung sehr tief (kurz nach Sonnenaufgang in den Sommermonaten) im Nordosten am Horizont steht. Dies ist für jeweils einen Abschnitt auf der A 7 und auf der K 60 möglich. Die Sonne scheint dabei jedoch stets tief und aus

nahezu der gleichen Richtung wie die Reflexionen an den Modulen (der Differenzwinkel zwischen direkter Sonnenstrahlung und Reflexion liegt vom Betrachter aus gesehen bei maximal 10°). Die PVA-bedingten Blendwirkungen werden somit von der Sonne überlagert und sind daher als nicht relevant zu betrachten.

Auf die Autobahn A 66 sowie auf das Dreieck Fulda sind geometrisch keine PVA-bedingten Blendwirkungen möglich.

Fazit

Das Gutachten hat ergeben, dass die geplante PVA keine Belästigungen in/an schutzwürdigen Räumen und keine relevanten Blendwirkungen für Straßenverkehrsteilnehmer verursachen wird.

Das Gutachten zur Blendwirkung wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit zur Verfügung gestellt.

Denkmalschutz:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Kulturdenkmales. Die gegebenen Hinweise und Auflagen werden hierzu in der Begründung zur Bauleitplanung übernommen.

Natur- und Landschaft:

Die genannten Festsetzungen und Hinweise zu Einzäunung, Grünordnung und Pflegeschnitt werden vollumfänglich in der Bauleitplanung übernommen.

Dies betrifft den zeichnerischen Teil und auch die Begründung in Textform. Entsprechende Stellen werden im Entwurf zur Bauleitplanung berücksichtigt.

Landwirtschaft:

Der Fachdienst Landwirtschaft stimmt der Bauleitplanung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landkreis Fulda – Fachdienst Bauen und Wohnen, vom 28.03.2022 zur Kenntnis. Sämtliche Auflagen und Hinweise werden in die Entwürfe der Bauleitplanung übernommen und berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:



E: 11.3.2022

OsthessenNETZ

Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda

OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17. Februar 2022
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz
Telefon: 0661 299-1633
Telefax: 0661 299-1666
E-Mail: wolfgang.protz@osthessennetz.de
Datum: 9. März 2022

Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nummer 33 „Solarpark Eichenzell“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

– Stellungnahme für die Bereiche Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag des Planers der Photovoltaik-Freiflächenanlage hat die OsthessenNetz GmbH bereits eine 20-kV-Netzuntersuchung zur Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes für die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie durchgeführt.

Der Netzverknüpfungspunkt liegt auf der Mittelspannungssammelschiene des Umspannwerks „UW Welkers“ im Bereich „Zum Lingshof 9, 36124 Eichenzell-Welkers“.

In unmittelbarer Nähe des Umspannwerks ist vom Anlagenbetreiber eine kundeneigene 20-kV-Übergabestation zu errichten. Diese wird von der OsthessenNetz GmbH an das Umspannwerk angeschlossen.

Für den Anschluss der Kundenanlage an den Netzverknüpfungspunkt ist vom Anlagenbetreiber ein kundeneigenes 20-kV-Kabel als Stichleitung von dem geplanten Photovoltaik-Anlagenstandort zur kundeneigenen 20-kV-Übergabestation zu verlegen und dauerhaft zu betreiben.

Zwecks Projektierung des endgültigen Einspeiseanschlusses am ermittelten Netzverknüpfungspunkt und Abstimmung diesbezüglicher Einzelheiten, sollte der Investor bzw. Planer der Photovoltaik-Freiflächenanlage rechtzeitig mit der OsthessenNetz GmbH Verbindung aufnehmen.

Nach erfolgten Abstimmungsgesprächen werden wir die notwendig werdenden Maßnahmen einplanen und zu gegebener Zeit ausführen.

OsthessenNetz GmbH
Postfach 19 17, 36009 Fulda
Gerbergasse 9, 36037 Fulda
Sitz der Gesellschaft: Fulda
Amtsgericht Fulda, HRB 2406

Telefon 0661 299-0
Telefax 0661 299-1499
www.osthessennetz.de
info@osthessennetz.de

Sparkasse Fulda
Konto-Nr. 93 BLZ 530 501 80
IBAN DE98 5305 0180 0000 0000 93
BIC HELADEF1FDS
UST-IdNr. DE242911999

Geschäftsführer:
Andreas Bug
Matthias Hahner



Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell



Seite 2 zum Schreiben vom 9. März 2022
an IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG

Für eine Einspeisevergütung nach EEG ist sicherzustellen, dass alle Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG gegeben sind.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld keine von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Trinkwasserversorgungsleitungen der RhönEnergie Fulda GmbH bzw. Erdgasversorgungsleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH vorhanden sind und hier auch laut Begründung zum Bebauungsplan keine Erschließungsmaßnahmen zur Trinkwasserversorgung erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH

i. A. 

i. A. Sven Kunkel

i. A. 

i. A. Wolfgang Protz

E: 11.3.2022


OsthessenNETZ
Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda

OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17. Februar 2022
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz
Telefon: 0661 299-1633
Telefax: 0661 299-1666
E-Mail: wolfgang.protz@osthessennetz.de
Datum: 9. März 2022

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
– Stellungnahme für die Bereiche Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Vorentwurf zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bezüglich des erforderlichen Einspeiseanschlusses für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage verweisen wir auf unsere Stellungnahme AM1 Pr vom 9. März 2022 zum Bebauungsplan Nummer 33 „Solarpark Eichenzell“.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld keine von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Trinkwasserversorgungsleitungen der RhönEnergie Fulda GmbH bzw. Erdgasversorgungsleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH


i. A. Sven Kunkel


i. A. Wolfgang Protz

OsthessenNetz GmbH
Postfach 19 17, 36009 Fulda
Gerbergasse 9, 36037 Fulda
Sitz der Gesellschaft: Fulda
Amtsgericht Fulda, HRB 2406

Telefon 0661 299-0
Telefax 0661 299-1499
www.osthessennetz.de
info@osthessennetz.de

Sparkasse Fulda
Konto-Nr. 93 BLZ 530 501 80
IBAN DE98 5305 0180 0000 0000 93
BIC HELADEF1FDS
LIST-IdNr DF242911999

Geschäftsführer:
Andreas Bug
Matthias Hahner



Seitens der OsthessenNetz GmbH werden Hinweise gegeben.

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

Würdigung des Sachverhalts:

Grundsätzlich stimmt die OsthessenNetz GmbH dem Vorhaben zu, da bereits mit dem Vorhabenträger Abstimmungsgespräche durchgeführt wurden.

Zwecks endgültiger Abstimmung hinsichtlich Einspeisepunkt am Umspannwerk Welkers muss der Vorhabenträger noch Kontakt mit der OsthessenNetz GmbH aufnehmen.

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen keine von der OsthessenNetz GmbH betriebenen Trinkwasser- bzw. Erdgasversorgungsleitungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der OsthessenNetz GmbH vom 09.03.2022 zur Kenntnis. Gegebene Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

**7. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen,
Wirtschaft, Kassel, Schreiben vom 22.03.2022 eingegangen per Mail am 22.03.2022**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Susanne.Kraus@rpks.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 08:14
An: gemeinde@eichenzell.de
Cc: Kerstin.Kermel@rpks.hessen.de; Eingriffe@rpks.hessen.de;
Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de; mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Eichenzell, 2. Änderung des
Flächennutzungsplans, Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 33 „Solarpark Eichenzell“
Anlagen: 20736eic.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation erhalten Sie die regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB per Email. Die Stellungnahme befindet sich im Anhang dieser Email als pdf-Dokument.

Sie erhalten keine gesonderte Stellungnahme in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Kraus

Dezernat
Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Bitte beachten Sie die geänderte Telefonnummer!

Tel.: +49 (561) 106 4366

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Susanne.Kraus@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4

36124 Eichenzell

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 20736/37

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro

Ihre Nachricht

Frau Kraus

0561 106 - 3139

0611 32764 1642

Susanne.Kraus@rpks.hessen.de

www.rp-kassel.hessen.de

Ingenieurbüro Weber

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 22.03.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Eichenzell;

2. Änderung des Flächennutzungsplans,

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Solarpark
Eichenzell“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) im Gesamtumfang von ca. 11,2 ha geschaffen werden. Die Planungsfläche liegt im Außenbereich, unmittelbar angrenzend an die BAB 7.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt Teile der Planungsfläche (ca. 3,75 ha) bereits als Fläche für Freiflächenphotovoltaik dar. In einem Vorentwurf aus dem April 2021 sollte dieser Bereich bereits um ca. 2,3 ha auf ca. 5,8 ha erweitert werden. Die nun vorliegende Planung stellt eine nochmalige Erweiterung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik auf nunmehr insgesamt ca. 11,2 ha dar.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft sowie vollflächig als Vorranggebiet Regionaler Grünzug dargestellt. Ein kleiner Bereich im Südwesten ist zudem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Bei genauem Hinsehen liegt der Geltungsbereich jeweils mit einem schmalen Streifen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (im Westen, entlang der BAB 7) und im Süden im angrenzenden Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Gerade die Abgrenzungen zum Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Landwirtschaft scheinen bei genauerem Hinsehen jedoch fehlerhaft. So ist mit relativer Sicherheit von

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

- 2 -

einer beabsichtigten Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft bis zur westlichen bzw. südlichen Flurstücksgrenze auszugehen, wodurch eine Betroffenheit des Vorbehalts-, bzw. Vorranggebietes für Landwirtschaft durch die Planung nicht gegeben ist, erst Recht nicht in dem in der Begründung geschilderten Umfang. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange der Raumordnung bestehen insofern keine Bedenken gegen die Planung. Ein raumordnerischer Zielverstoß wird aufgrund der oben genannten Gründe nicht geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Regelungen des Regionalplans Nordhessen 2009 hinsichtlich der Vereinbarkeit von FFPV mit den raumordnerischen Grundsatz- bzw. Zielfestlegungen durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen, Kapitel 5.2.2.3 ersetzt wurden. Die in der Begründung zitierten Regelungen sollten sich deshalb, was die Vereinbarkeit mit FFPV angeht, auch auf diese beziehen.

Gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorranggebieten Regionaler Grünzug sowie in Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft einer besonderen Einzelfallprüfung. Die für den Vorentwurf vom April 2021 getroffenen Aussagen gelten in den Grundzügen auch für die nun auf ca. 11,2 ha verdoppelte Fläche für Freiflächenphotovoltaik fort.

Die Vorbelastung durch die verkehrliche Infrastruktur (Autobahn mit Zubringer), die Festlegungen des Teilregionalplans Energie sowie die bereits bestehende F-Plan-Darstellung der Teilfläche für Freiflächenphotovoltaik führt zu der Einschätzung, dass die geplante Nutzung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung haben wird. Des Weiteren bleiben die vorhandenen Wege für die Erholungsnutzung erhalten und es ist (laut NATUREG Viewer) kein hoher naturschutzfachlicher Wert des Standortes erkennbar. Da zudem davon auszugehen ist, dass sich die klimatischen Funktionen nur geringfügig verändern werden, scheinen die Funktionen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug nicht ernsthaft gefährdet zu sein. Auch in Bezug auf die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft durch eine zeitlich befristete Nutzung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Kraus

Seitens des Dezernates Regionalplanung werden Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft sowie vollflächig als Vorranggebiet Regionaler Grünzug dargestellt. Ein kleiner Bereich im Südwesten ist zudem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Bei genauem Hinsehen liegt der Geltungsbereich jeweils mit einem schmalen Streifen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (im Westen, entlang der BAB 7) und im Süden im angrenzenden Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung erfolgt nach den jeweiligen fachlich-materiellen Inhalten. Um als Ziel der Raumordnung zu wirken, müssen sie aber formal sauber abgegrenzt sein. Da die Regionalplanung nur rahmengebenden Charakter hat, ist die Festlegung trotz scheinbarer Genauigkeit nicht als parzellenscharf zu verstehen. Wie die Fachstelle im vorliegenden Fall zutreffend feststellt, kann dies auch implizieren, dass die getroffenen Abgrenzungen in Einzelfällen materiell nicht gerechtfertigt sind und somit ihrer Auffassung keine weiteren Auswirkungen (=Zielverstoß) entfaltet.

Eine Betroffenheit der vorliegenden Bauleitplanung hinsichtlich des Vorbehalts- bzw. Vorranggebietes für Landwirtschaft ist nicht gegeben. Ein raumordnerischer Zielverstoß ist ebenfalls nicht gegeben. Es wird somit festgestellt, dass § 1 Abs. 4 BauGB beachtet wurde (=Genehmigungsfähigkeit ist hergestellt), ein Zielabweichungsverfahren würde dahingehend auch nicht zu einem anderen Ergebnis kommen und ist daher aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums auch formal nicht erforderlich.

Auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielfestlegungen durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen, Kapitel 5.2.2.3 wird in der Begründung näher eingegangen.

Die genannten redaktionellen Hinweise zum Regionalplan werden in den Unterlagen zur Bauleitplanung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft vom 22.03.2022 zur Kenntnis. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht nötig. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Gegebene redaktionelle Hinweise werden in den Unterlagen übernommen.

Abstimmungsergebnis:

8. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten Bodenschutz, Kassel, Schreiben vom 14.03.2022 eingegangen per Mail am 14.03.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Beteiligung-31-2@rpks.hessen.de
Gesendet: Montag, 14. März 2022 12:28
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Eichenzell“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
Anlagen: 2022-03-14_Nr42_BLP_Eichenzell_Solarpark_Eichenzell(12).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Iris Hebestreit

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2813
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Iris.Hebestreit@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/12-2021/2

Dokument-Nr. 2022/247907

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Frick

Durchwahl (0561) 106-2811

E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

per Mail an:

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner

Durchwahl (0561) 106-2819

E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

mail@ib-weber.gmbh

Fax 0611 327640727

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.03.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Eichenzell“ und
2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet von Eichenzell soll ein Solarpark mit dem Ziel errichtet werden, den dort produzierten Strom in das öffentliche Versorgungsnetz einzuspeisen und gleichfalls die regionale Industrie zu versorgen.

Die für den Solarpark vorgesehene Fläche wird in der o. a. Bauleitplanung mit den Flurstücken 52, 53, 54, 55 in der Flur 24 der Gemarkung Eichenzell konkretisiert.

Gemäß den Unterlagen wird die v. g. Fläche im Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt (FNP-Begründung, S. 11 ff. und BP-Begründung, S. 12 ff.).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



-2-

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie teilweise als „Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung und Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen. Einem gültigen Bebauungsplan ist die v. g. Fläche derzeit nicht zuzuordnen.

Gleichfalls liegt die vorgesehene Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da das dort geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Solarparks“ den Unterlagen zufolge keine Privilegierung nach der v. g. Rechtsnorm darstellt, soll mit der o. a. Bauleitplanung diesbezüglich das Planungsrecht geschaffen werden.

Dabei sollen die v. g. Geltungsbereiche gänzlich als „Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbarer Energie“ und teilweise als „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 25a BauGB festgesetzt werden. Gleichfalls sollen diese Bereiche zukünftig ein Sondergebiet nach BauNVO darstellen (vgl. FNP-Begründung S. 5-6 und BP-Begründung, S. 5-7).

Die Geltungsbereiche der o. g. Bauleitplanung, die auch vorhabenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt umfassen, liegen komplett in der vorgesehenen Weiteren Schutzzone (Zone III) des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für die „Tiefbrunnen Melteser Grund und Tiefbrunnen Höllengraben“ (WSG-ID 631-143) (vgl. nachfolgende Abb. 1).



Abb. 1: geplantes WSG der „TB Melteser Grund und TB Höllengraben“ (WSG-ID 631-143);
Quelle: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu)

Wasserschutzgebiete können nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 33 HWG zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die dort formulierten besonderen Anforderungen i. S. des § 52 Abs. 1 WHG dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Auch ohne eine gültige Rechtsverordnung können nach § 52 Abs. 3 WHG behördliche Entscheidungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Im Rahmen des o. a. Festsetzungsverfahrens hat das HLfB ein Gutachten (Az.: 341 – 181/95 Stg/KI vom 20.10.1995) für beide Tiefbrunnen erstellt. Aus diesem sind für die Beurteilung des o. g. Vorhabens insbesondere die Wasserbeschaffenheit und die hydrogeologischen Verhältnisse zum Tiefbrunnen „Melterser Grund“ zu benennen.

„Danach erscheint hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit lediglich Nitrat mit [...] max. rd. 17 mg/l verhältnismäßig hoch, wobei das unmittelbare Einzugsgebiet teils bewaldet, teils Talaue ist. [...] Es könnte sich um einen „Nitratschatten“ aus dem östlich liegenden Weiler Melters handeln, der vor allem aus landwirtschaftlichen Gebäuden besteht.“

„Danach gewinnt der Brunnen Kluftgrundwasser aus einer gewölbten Hochscholle von tieferen Teilen des Mittleren Buntsandsteins südwestlich des Fulda-Pilgerzeller Grabens. Sie wird im Osten durch den kompliziert aufgebauten Weyherer Graben, im Westen durch den Bronnzell-Edelzeller-Quergraben begrenzt. Im Süden finden sich im Verlauf des Fuldatales zunehmend mit Annäherung an den Salzhang Subrosionserscheinungen. Auffällig ist, dass die beschriebene Hochscholle von einer Reihe streng Ost-West verlaufender Täler zerschnitten wird. Sie verlaufen also spitzwinklig zum dominierenden Fulda-Pilgerzeller Graben und signalisieren jüngere vertikaltektonische Zerbrechungen, denen die Täler folgen. Diese Vorstellung lag dem Ansatz der beiden Brunnen „Melterser Grund“ und „Höllengrund“ zugrunde. Es wird davon ausgegangen, dass die Brunnen eine bevorzugte Kluftdurchlässigkeit entlang Ost-West verlaufender Zerrüttungszonen, vielleicht auch quer zu ihnen verlaufenden Nordnordost gerichteten Störungen nutzen. [...]“

Durch die Abdichtung des Brunnens „Melterser Grund“ und die Überlagerung des genutzten Grundwasserstockwerkes durch wenig durchlässige Tongesteine ist ein gewisser Schutz des genutzten Grundwassers gegeben, wenngleich vertikale Durchlässigkeit als Verbindung zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken unweit des Brunnens bestehen kann. Der gespannte, artesisch überlaufende Grundwasserspiegel zeigt freilich, dass die nähere Umgebung des Brunnens gegen die Oberfläche abgedichtet ist. Das Reinigungsvermögen des Grundwasserleiters wird eher positiv eingeschätzt, weil an den Tonsteinschichten im Mittleren Buntsandstein Adsorptionskräfte bestehen, außerdem das tiefere gespannte Grundwasser eine längere Verweildauer von in dieses Grundwasserstockwerk gelangte Verunreinigungen besitzt und damit ihren Abbau begünstigt. Die Grundwasserfließrichtung wird von Osten bzw. von Norden bis Nordosten

-4-

angenommen. Innerhalb der Entnahmetrichter erfolgt entlang bevorzugten Durchlässigkeiten von allen Seiten Zustrom.“

Die v. g. Ausführungen wurden in der hydrogeologischen Stellungnahme (Az.: 89-0570-630/19 HB vom 25.11.2019) zum wasserrechtlichen Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem „Tiefbrunnen Melteser Grund“ vom HLNUG aktualisiert bzw. erweitert.

„Wonach bezüglich der Wasserbeschaffenheit „der Nitratgehalt mit max. rd. 20 mg/l erhöht ist [...], Einträge von Pflanzenschutzmitteln nicht nachgewiesen und [...] die bakteriologischen Untersuchungen ohne Beanstandung verliefen und bei den hydrogeologischen Verhältnissen u. a. „das Schichtenverzeichnis [...] insgesamt [...] auf einen stark gestörten und hinsichtlich möglicher Fließwege komplex aufgebauten Grundwasserleiter hindeutet.“

Grundlage für die Festlegung von Ge- und Verboten sowie Handlungs- und Duldungspflichten in Wasserschutzgebieten ist das gültige „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Wasserrechts“. Die dort aufgeführten besonderen Anforderungen dienen als Basis der. Dabei sind die v. g. Anforderungen für jedes Wasserschutzgebiet zu betrachten und ggf. anzupassen bzw. zu erweitern.

In der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes werden zur Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserbeschaffung und damit zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung folgende Ver- und Gebote (nicht abschließend) zu beachten sein, die das ggf. o. a. Vorhaben betreffen.

1. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
2. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen.
3. Der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird.

-5-

4. Das direkte Einleiten von Abwasser und von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser in das Grundwasser.
5. Das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst.
6. Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist.

7. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche.
8. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird und es sich um nicht wassergefährdenden Boden handelt.

-6-

9. Die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien.
11. Der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
12. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der AwSV stehen.
13. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen.

Neben den o. a. Nutzungsbeschränkungen 1 bis 13 werden in der vorgesehenen Zone III insbesondere aufgrund des gespannten sowie stark gestörten Grundwasserleiters und der beschriebenen Nitratsituation im geplanten Wassereinzugsgebiet weitere Einschränkungen hinsichtlich der Grundstücksnutzung (z. B. Beweidungsverbot) festzulegen sein.

Gemäß den Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung ist im Rahmen der Umsetzung des Solarparks folgendes Baumaßnahmen vorgesehen.

- „Die vorgesehenen Flächen für den Solarpark sollen nur in sehr geringem Maße eine Versiegelung durch das „Einrammen der Modulstützen“ erfahren. Fundamente für die v. g. Module sind nicht vorgesehen.“ (vgl. VE-BP-Planzeichnung, „Festsetzungen durch Text“, Kap. 6.1.1.5)

Es fehlen Angaben zu den geplanten max. Eindringtiefen der Pfosten in den Untergrund. Da es gilt im Rahmen der Gründungsmaßnahmen Situationen zu vermeiden, welche geeignet wären, eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeizuführen, sind die Angaben zu den max. Eindringtiefen für eine Beurteilung unerlässlich.

- „Das Aufstellen von Transformatoren, deren Isolierung und Kühlung mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, nicht ausgeschlossen. Transformatoren sind Anlage i. S. des § 62 WHG“. (vgl. FNP-Begründung, S. 20; BP-Begründung S. 23)
- „Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festzustellen ist, ist das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers

-7-

vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen denkbar.“

„Ebenso wird zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser). Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses mit der zuständigen Behörde abzustimmen.“

„Ferner soll die Einspeisung des Stroms durch eine Erdverkabelung und Übergabestationen in das öffentliche Netz erfolgt. Falls mit dem Anschluss an das regionale Stromnetz die Nutzung eines Kreisstraßengrundstückes erforderlich ist, soll vorher mit der Straßenbauverwaltung ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden“. (vgl. FNP-Begründung, S. 20, 22, 29; BP-Begründung, S. 22, 23, 25, 31)

- „Auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln soll, mit Ausnahme der Bekämpfung von Neophyten, verzichtet werden“. (vgl. VE-BP-Planzeichnung, Kap. 6.1.1.5)*
- „Innerhalb des Solarparks soll eine Beweidung mit Schafen erfolgen.“ (vgl. FNP-Begründung, S. 28, 29, 34; BP-Begründung, S. 30, 31, 36).*

Die o. a. hydrogeologischen Aussagen zur geplanten Wasserschutzgebietsausweisung (vgl. vorausgegangene Seiten 3 und 4) geben Anlass zu meiner Anforderung, die v. g. Ausführungen in den Bauleitplanung-Unterlagen zu konkretisieren und danach hydrogeologisch zu prüfen.

Ich bitte, das Ergebnis der hydrogeologischen Aussagen durch ein geeignetes Büro darlegen zu lassen und diese meinem Dezernat 31.2 Fachgebiet „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ zur Zustimmung zu übersenden.

-8-

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Da keine Hinweise bezüglich Altlasten bekannt sind, kann der Hinweis 3.1 in den textlichen Festsetzungen, welcher auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU verweist, entfallen. Stattdessen kann innerhalb der textlichen Festsetzungen auf die geltenden Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG hingewiesen werden. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad als ausreichend beurteilt.

Aufgrund der insgesamt geringen Versiegelung kann die bodenschutzfachliche Kompensationsbetrachtung innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung erfolgen.

Somit steht bodenschutzfachlich einer Ausweisung des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanes nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Baunutzungsverordnung – Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BeStWag	Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten	Ausgabe 1993	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HLfB	Hessisches Landesamt für Bodenforschung		
heute: HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie		
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten	Ausgabe 2016	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Seitens des Dezernates Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz werden mehrere Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung:

Das Plangebiet liegt vollumfänglich in der vorgesehenen weiteren Schutzzone (Zone III) des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete für die „Tiefbrunner Melteser Grund und Tiefbrunnen Höllengraben“ (WSG-ID 631-143).

In der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes werden zur Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserbeschaffung und damit zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung folgende Ver- und Gebote (nicht abschließend) zu beachten sein, die das Bauleitplanverfahren betreffen:

1. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinaus gebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
2. Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen.
3. Der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird.
4. Das direkte Einleiten von Abwasser und von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser in das Grundwasser.
5. Das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst.
6. Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
 - a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist.
7. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche.
8. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird und es sich um nicht wassergefährdenden Boden handelt.
9. Die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien.
11. Der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

12. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der AwSV stehen.

13. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen.

Neben den o. a. Nutzungsbeschränkungen 1 bis 13 werden in der vorgesehenen Zone III insbesondere aufgrund des gespannten sowie stark gestörten Grundwasserleiters und der beschriebenen Nitratsituation im geplanten Wassereinzugsgebiet weitere Einschränkungen hinsichtlich der Grundstücksnutzung (z. B. Beweidungsverbot) festzulegen sein.

Weiterhin wird in der Stellungnahme auf noch vorzulegende konkretisierende Aussagen der Begründung und Beschaffenheit der Anlage hingewiesen. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, welches Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung ist.

Gutachten im Plan einfügen, Aussagen hier einfügen!!!

Altlasten, Bodenschutz:

Der redaktionelle Hinweis zur Streichung in den Begründungen des „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelasten...“ wird nachgekommen. Die stattdessen vorgeschlagene Formulierung wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz vom 14.03.2022 zur Kenntnis. Ein hydrogeologisches Gutachten wurde beauftragt und ist Bestandteil der Bauleitplanung. Redaktionelle Hinweise wurden übernommen.

Abstimmungsergebnis:

9. TenneT GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen per Mail am 28.02.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 28. Februar 2022 14:32
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell
Anlagen: 14104_TenneT Stellungnahme_BPL+FN_P_Eichenzell_Solarpark
Eichenzell.pdf; P43_201108_Landkreis_Fulda_A03_Übersicht.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

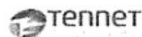
anbei beigefügt befindet sich unsere Stellungnahme zu dem unten genannten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Orth

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-
Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 5931
E bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu
Twitter @TenneT_DE



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt

Von: mail@ib-weber.gmbh <mail@ib-weber.gmbh>

Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 12:48

An: 'Thomas Schmidt (Gemeinde Eichenzell)' <Thomas.Schmidt@eichenzell.de>; alea.liebert@hvbh.hessen.de;
kontakt@umweltzentrum-fulda.de; bauibdwtoeb@bundeswehr.org; bernhard.nuedling@telekom.de;
cord.lueesse@autobahn.de; anja.neuhaus@fba.bund.de; gemeinde@ebersburg.de; gemeinde@eichenzell.de;
oliver.kottik@kalbach.de; jm@nhf.de; norbert.quast@hwk-kassel.de; raeth@fulda.ihk.de; diethard.heil@k-plus-
s.com; efp@landkreis-fulda.de; martin.gerlach@landkreis-fulda.de; stadtplanung@landkreis-fulda.de;
christopher.vonkeitz@lbi.hessen.de; eva.boedeker@fulda.de; r.wydra@nrm-netzdienste.de;
wolfgang.protz@osthessennetz.de; rvd-fulda.ppoh@polizei.hessen.de; juergen.lorang@rpda.hessen.de;
gudrun.niklas@rpks.hessen.de; katharina.frick@rpks.hessen.de; melanie.weppler@rpks.hessen.de;
martina.langer@rpks.hessen.de; denise.hartmann@rpks.hessen.de; iris.schmidt@rpks.hessen.de;
dez21.bauleitplanung@rpks.hessen.de; lisa.modrock@rpks.hessen.de; TenneT Bauleitplanung
<bauleitplanung@tennet.eu>; zentraleplanungsnd@unitymedia.de; dimitrius.bach@gascade.de;
bauaufsicht@landkreis-fulda.de; info@avof.de; immobilien.mitte@deutschebahn.com;
leitungsauskunft@avacon.de; info@kh-fulda.de; info@mobil.hessen.de; kbvfulda@gmx.de; info@wbv-fulda.de;
poststelle@lfd-hessen.de; info@lbi.hessen.de; info@hgon.de; info@bvn.de; bund.hessen@bund-hessen.de;
wanderverband_hessen@t-online.de; info@lvj-hessen.de; nabu@nabu-hessen.de; kontakt@sdwhessen.de;
info@kuenzell.de; info@gas-union.de; info@wingas.de; brandschutz@landkreis-fulda.de
Cc: "Korzendorfer Carina" @GTLTNTPPS0501.tennet.eu; "Hammer Sven" @GTLTNTPPS0501.tennet.eu
Betreff: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell

Projekt: Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der
2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß



TenneT TSO GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

DATUM	28.02.2022
NAME	Helmut Orth
TELEFON	0921-50740-5931
E-MAIL	bauleitplanung@tennet.eu
SEITE	1 von 2
UNSER ZEICHEN	oh-14104

Korridor der geplanten 380-kV-Fulda-Main-Leitung - P43 - der TenneT TSO GmbH

Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

- Zu Ihrer E-Mail vom 17.02.2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass sich der geplante Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“ der Gemeinde Eichenzell vollumfänglich in dem **Korridor der geplanten Fulda-Main-Leitung - P43 - zwischen Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld/West** befindet.

Zur Übersicht haben wir eine Karte M 1 : 60.000 des Korridornetzes im Landkreis Fulda beigelegt.

Mit der Bestätigung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) wird TenneT damit beauftragt, die Fulda-Main-Leitung, Vorhaben Nr. 17 der Bundesfachplanung, zwischen Mecklar und Dipperz in Hessen und Bergheinfeld/West in Bayern zu bauen. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt, das aus zwei aufeinanderfolgenden Teilen besteht: der Bundesfachplanung und dem Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur leitet auf Basis des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) das Verfahren und entscheidet über den Verlauf der Höchstspannungs-Wechselstromleitung.

Ziel der Bundesfachplanung ist es, einen 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu finden, der im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter, zum Beispiel auf Mensch und Natur, den schonendsten Verlauf für die Leitung erwarten lässt. Im Rahmen der Planfeststellung wird dann der grundstücksgenaue Leitungsverlauf innerhalb dieses Korridors gesucht. Während beider Verfahrensschritte haben Politik, Behörden, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger zahlreiche Möglichkeiten, sich informell und formell an der Suche nach dem Verlauf zu beteiligen.

TenneT TSO GmbH **Adresse** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth AG Bayreuth HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Arina Freitag

DATUM	TenneT TSO GmbH
SEITE	28.02.2022
	2 von 2

Der Antrag auf Bundesfachplanung für den hier maßgeblichen Abschnitt B des Gesamtvorhabens Fulda-Main-Leitung nach § 6 NABEG wurde am 18.10.2021 bei der Bundesnetzagentur vollständig eingereicht. Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein Korridornetz, das einen ersten Vorschlagstrassenkorridor und weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen enthält. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 7 NABEG wurde auf Grundlage des § 5 Abs. 6 PlanSiG im schriftlichen Verfahren im Zeitraum vom 25.11. - 30.12.2021 durchgeführt.

Sollte die von uns geplante Leitung in dem Bereich des PV-Parks realisiert werden, weisen wir Sie vorsichtshalber auf folgende Punkte bezüglich unserer geplanten Höchstspannungsleitung hin:

Durch unsere Höchstspannungsfreileitung ist eine Überspannung des geplanten Solarparks möglich. Hierbei kann durch die Leiterseile und Maste Schattenwurf auf die geplante Freiflächenanlage verursacht werden. Weiterhin ist es möglich, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.

Ebenso ist die Errichtung eines neuen 380-kV-Freileitungsmastes oder einer Kabelübergangsanlage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Solarpark möglich.

Eine hieraus entstehende Beeinträchtigung der Eignung der Fläche zur Errichtung und zum Betrieb eines Solarparks ist vom Vorhabenträger zu tolerieren.

Weitere Informationen zu der geplanten Fulda-Main-Leitung stellen wir auch auf unserer Homepage (www.tennet.eu/fuldamain) zur Verfügung.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Jochen Wicht*

i. V. *Helmut Orth*

Leitungen

Leitungen

Anlage

1 Übersichtskarte M 1 : 60.000

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bis auf weiteres die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden, damit Sie diese auch während der Corona-Krise fristgerecht erhalten.

Seitens der Tennet GmbH werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Nach Aussage in der Stellungnahme der Fa. Tennet GmbH befindet sich das Plangebiet vollumfänglich im Korridor der geplanten Fulda-Main-Leitung – P43 (Höchstspannungsfreileitung).

Seitens der Fa. Tennet wird auf folgendes hingewiesen:

1. Durch die Höchstspannungsfreileitung ist eine Überspannung des geplanten Solarparks möglich. Hierbei kann durch die Leiterseile und Maste Schattenwurf auf die geplante Freiflächenanlage verursacht werden. Weiterhin ist es möglich, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.
2. Ebenso ist die Errichtung eines neuen 380-kV-Freileitungsmastes oder einer Kabelübergangsanlage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Solarpark möglich.
3. Eine hieraus entstehende Beeinträchtigung der Eignung der Fläche zur Errichtung und zum Betrieb eines Solarparks ist vom Vorhabenträger zu tolerieren.

Die gegebenen Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Tennet GmbH vom 28.02.2022 zur Kenntnis und gibt aufgeführt Hinweise dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weiter.

Abstimmungsergebnis:

**III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND
NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE**

10. Stadt Fulda, Schreiben vom 25.03.2022, eingegangen per Mail am 25.03.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda · Postfach 20 52 · 36010 Fulda

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co.KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

**STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT**

Abteilung: Stadtplanungsamt
Auskunft: Eva Bödeker
Telefon: 0661 102-1610
Telefax: 0661 102-2610
E-Mail: eva.boedeker@fulda.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 61/Bo
Gebäude: Stadtschloss
Schlossstraße 1
Zimmer: B 105

Fulda, 25.03.2022

**Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell
Ihr Schreiben vom 17.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB legen Sie uns die o. g. Änderungen des Bebauungsplanes zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass aus der Sicht der Stadt Fulda zu vertretende Belange von der Planung nicht berührt werden. Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bödeker
Amtsleiterin

11. Amt für Bodenmanagement, Fulda, Schreiben vom 23.03.2022, eingegangen am 25.03.2022

Amt für Bodenmanagement
Fulda

E 25.3.22



Amt für Bodenmanagement Fulda
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

Geschäftszeichen (bei Rückfragen/Zahlungen angeben)
22.3-FD-02-06-03-02-B-1009#017

Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Dst.Nr. 0606
Bearbeiter/in Frau Bernhard
Durchwahl 0661/8334-1170
Fax 0661/8334-1226
E-Mail viktorja.bernhard@hvbh.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 17.02.2022

Datum 23.03.2022

Projekt: **Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StAnz. 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme:

1) Einwendungen:

Einwendungen sind nicht erkennbar.

2a) eigene Planungen:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke (Gemarkung Eichenzell, Flur 24, Flurstück 52, 53, 54, 55) liegen im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung 1217 Eichenzell – A66. Der Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgte am 01.11.2018. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Planungen.

2b) fachliche Informationen:

Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard
(Bernhard)

36041 Fulda, Washingtonallee 1
Telefon: 0661 8334-0
Telefax: 0661 8334-1102
E-Mail: info.afb-fulda@hvbh.hessen.de



**12. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Forsten, Jagd, Schreiben vom 16.03.2022,
eingegangen per Email am 16.03.2022**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 16. März 2022 13:01
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplanung Eichenzell; F-Plan 2. Änderung B-Plan Solarpark; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/6-2021/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Klöckner

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (611) 327641961
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fulda, Schreiben vom 14.03.2022, eingegangen per Mail am 14.03.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Patrick-Fischer@telekom.de
Gesendet: Montag, 14. März 2022 09:53
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell

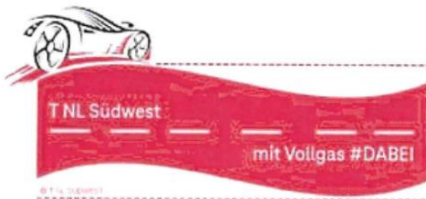
Sehr geehrter Herr Weber,
zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht!

Zum BPL und zur Änderung des FNP haben wir keine Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Fischer

Deutsche Telekom Techn1k GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Patrick Fischer
Breitband PTI 24
Eigilstraße 2, 36043 Fulda
E-Mail: Neubaugebiete_PTI_24_Fulda@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

**14. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Schreiben vom 14.03.2022
eingegangen per Mail am 14.03.2022**

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/38-2020/8
RPKS - 34-61 d 02/38-2020/1
Dokument-Nr. 2022/363202
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.03.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Eichenzell

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Solarpark Eichenzell“ sowie

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

15. Handwerkskammer, Kassel, Schreiben vom 08.03.2022, eingegangen am 11.03.2022



Handwerkskammer
Kassel

E: 11.3.2022

Handwerkskammer Kassel Scheidemannplatz 2 34117 Kassel

Firma

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

08. März 2022

Unser Zeichen: bbl_5302

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange (TöB) hat die Handwerkskammer Kassel das Planvorhaben der Gemeinde Eichenzell geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand die Interessen der örtlichen Handwerkswirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Ansprechpartner:
Bernd Blumenstein
Betriebsberatung und
Unternehmensführung
Abteilungsleiter

Telefon 0561 7888-124
Telefax 0561 7888-20124
bernd.blumenstein@hwk-kassel.de

Daher äußern wir keine Anregungen oder Bedenken.

Handwerkskammer Kassel
Postfach 10 16 20
34016 Kassel

Mit freundlichen Grüßen

Betriebsberatung und Unternehmensführung
Abteilungsleiter

Bernd Blumenstein

Präsident:
Frank Dittmar

Hauptgeschäftsführer:
Jürgen Müller

info@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Volksbank Kassel Göttingen
IBAN DE77 5209 0000 0000 1494 03
BIC (Swift-Code) GENODE51KS1

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

**16. Regierungspräsidium Kassel, Dezernat kommunales Abwasser, Schreiben vom
09.03.2022, eingegangen per E-Mail am 09.03.2022**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Beteiligung31-4@rpks.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2022 09:36
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: gemeinde@eichenzell.de; Dez21.Bauleitplanung@rpks.hessen.de
Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, B-Plan
Solarpark Eichenzell u. 2. Änd. FNP
Anlagen: 20220224_Stellungnahme Eichenzell, B-Plan Solarpark Eichenzell u. 2. Änd.
FNP.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr Schreiben/Email vom 17.02.2022 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des
Regierungspräsidiums Kassel

– Abteilung III – Umweltschutz – Standort Bad Hersfeld - Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser,
Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

zur im Betreff genannten Bauleitplanung zur weiteren Verwendung.

Die Stellungnahme erfolgt ausschließlich per Email.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Langer

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2836
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Martina.Langer@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

17. Polizeipräsidium Osthessen, Petersberg Schreiben vom 08.03.2022, eingegangen per E-Mail am 08.03.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: rvd-fulda.ppoh@polizei.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 12:08
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell
Anlagen: BPlan Begründung 09.02.2022.pdf; FNP Begründung 09.02.2022.pdf; VE-BPLAN Eichenzell_09.02.2022.pdf; VE-FNP Eichenzell_09.02.2022.pdf; DSCHGV zum Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weber,

anbei erhalten Sie die verkehrspolizeiliche Stellungnahme zur Sache

Projekt: Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die beigelegten Anlagen wurden aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern eine Blendung fahrzeugführender Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

ERS/260257/2022

Freundliche Grüße

Roger Glißner
Polizeihauptkommissar



Polizeipräsidium Osthessen
Polizeidirektion Fulda
Regionaler Verkehrsdienst Fulda
Brückenstraße 6
36100 Petersberg

Dienststellenleitung

0661 / 96956-40 PHK Sippel (Leiter)
0661 / 96956-60 PHK Glißner (Vertreter)
0661 / 96956-42 PHK Ludwig (VKA)

Geschäftszimmer

0661 / 96956-13 Frau Kirsch
0611 / 327662840 Fax

E-Mail: rvd-fulda.ppoh@polizei.hessen.de

18. Gascade GmbH, Kassel, Schreiben vom 01.03.2022, eingegangen per E-Mail am 01.03.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft
GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 09:49
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell
Anlagen: Frühzeitige Beteiligung TÖB_Solarpark Eichenzell.msg; WG_ Frühzeitige
Beteiligung TÖB_Solarpark Eichenzell.msg; BIL-Flyer-
Kommune_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf

Aktenzeichen: 20220301-093100

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber **WINGAS GmbH**, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.
Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr

**19. NRM Netzdienste GmbH, Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen
per E-Mail am 28.02.2022**

		Netzdienste RheinMain Ein Unternehmen der Mainova
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main		NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Solmsstr. 38 60486 Frankfurt am Main Telefon 069 213-05 Internet www.nrm-netzdienste.de Fax, E-Mail 069 213 - 24939 leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de
IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom per eMail, 21.02.2022	Unser Zeichen 12198 - Wy	Telefon 069 213 - 24822
		  Datum 28.02.2022
Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die terranets bw GmbH		
Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren. hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch		
Gashochdruckleitung Nr. 9503, DN 500 DP 64, Ltg.-km ca. 180,6		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
wir bestätigen den Erhalt des oben genannten Schreibens mit Planunterlagen.		
Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme gemäß eingereichter Unterlagen. Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich. Mögliche Ausgleichsflächen außerhalb des Planungsgebiets wurden nicht berücksichtigt und sind ebenso erneut anzeigepflichtig wie Versorgungsleitungen vom bzw. zum Solarpark.		
Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord der terranets bw GmbH (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH), so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.		
Freundliche Grüße		
In Vertretung für die terranets bw GmbH NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Technisches Büro		
Raphael Wydra „Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“		
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Solmsstraße 38 • D-60486 Frankfurt am Main Geschäftsführer: Torsten Jedzini, Mirko Maier Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main • Amtsgericht Frankfurt HRB 74832 • USt-ID-Nr. DE 814437976		

20. Pledoc GmbH, Essen, Schreiben vom 17.02.2022, eingegangen am 19.02.2022

 Ein Unternehmen der OGE			
Netzauskunft			
PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen		Telefon 0201/36 59 - 0 E-Mail netzauskunft@pledoc.de	
Ingenieurbüro Ingenieurbüro Weber Schillerstraße 33 95346 Stadtsteinach		zuständig Georg Sadowski Durchwahl +49 201 3659346	
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen
20220217-0563	17.02.2022	BIL	20220203745
		Datum	17.02.2022
Planauskunft zum Neubau einer PV-Anlage			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:			
• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)			
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.			
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.			
Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH			
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-			
Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)			
Geschäftsführer: Marc-André Wegener PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401		Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Zertifikatsnummer SQ-0001 AU 0020	
Seite 1 von 1			

Gemeinde Eichenzell

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet „Solarpark Eichenzell“, sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell

21. Vodafone GmbH, Köln, Schreiben vom 21.03.2022, eingegangen per Email am 21.03.2022



Vodafone NRW GmbH | Michael-Schumacher-Str. 1 | 50170 Kerpen

Ingenieurbüro Weber
Andre Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Abteilung: Planauskunft
Fax: 02273 / 5947 - 0782
E-Mail: planauskunft@unitymedia.de

Datum: 21.02.2022

Gültig bis: 21.03.2022

Unser Zeichen: 20220221_0087_V01

Ihr Zeichen: Solarpark Eichenzell

Ansprechpartner (in): Weber

E-Mail: mail@ib-weber.gmbh

Planauskunft

Eingang Plananfrage am: 21.02.2022 08:25:48

Ort der Aufgrabung: Ahornweg (Eichenzell) 1, Eichenzell

An der von Ihnen beschriebenen Örtlichkeit unterhält unser Unternehmen keine Versorgungsanlagen.

Besonderheiten:

Die Planauskunft gilt gleichzeitig auch im Auftrag der
Vodafone BW GmbH, Vodafone Hessen GmbH & Co. KG und der Vodafone Service GmbH

Herzliche Grüße

Vodafone Planauskunft

Vodafone NRW GmbH Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Planauskunft, Michael-Schumacher-Str. 1, 50170 Kerpen
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
vodafone.de/immobilienwirtschaft

22. Gemeinde Ebersburg, Schreiben vom 18.02.2022, eingegangen per E-Mail am 18.02.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Brigitte Kram <brigittekram@ebersburg.de>
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2022 09:20
An: mail@ib-weber.gmbH
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Ebersburg hat die Unterlagen zur geplanten 2. Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabensbezogenen BPlan „Solarpark Eichenzell“ zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Ebersburg sind hiervon nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Kram
- Bürgermeisterin -

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebersburg
Schulstr. 3
36157 Ebersburg

Telefon: 06656 / 982-11
Fax: 06656/982-26

Von: Gemeinde <gemeinde@ebersburg.de>
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2022 07:41
An: Brigitte Kram <brigittekram@ebersburg.de>
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell (abgelegt im CC ECM)

Von: mail@ib-weber.gmbh [<mailto:mail@ib-weber.gmbh>]
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 12:48
An: 'Thomas Schmidt (Gemeinde Eichenzell)' <Thomas.Schmidt@eichenzell.de>; alea.liebert@hvbh.hessen.de; kontakt@umweltzentrum-fulda.de; bauibdwtoeb@bundeswehr.org; bernhard.nuedling@telekom.de; cord.lueesse@autobahn.de; anja.neuhaus@fba.bund.de; Gemeinde <gemeinde@ebersburg.de>; gemeinde@eichenzell.de; oliver.kottik@kalbach.de; jm@nhf.de; norbert.quast@hwk-kassel.de; raeth@fulda.ihk.de; diethard.heil@k-plus-s.com; efp@landkreis-fulda.de; martin.gerlach@landkreis-fulda.de; stadtplanung@landkreis-fulda.de; christopher.vonkeitz@lbih.hessen.de; eva.boedeker@fulda.de; r.wydra@nrm-netzdienste.de; wolfgang.protz@osthessennetz.de; rvd-fulda.pph@polizei.hessen.de; juergen.lorang@rpda.hessen.de; gudrun.niklas@rpks.hessen.de; katharina.frick@rpks.hessen.de; melanie.weppler@rpks.hessen.de; martina.langer@rpks.hessen.de; denise.hartmann@rpks.hessen.de; iris.schmidt@rpks.hessen.de; dez21.bauleitplanung@rpks.hessen.de; lisa.modrock@rpks.hessen.de; bauleitplanung@tennet.eu; zentraleplanungsnd@unitymedia.de; dimitrius.bach@gascade.de; bauaufsicht@landkreis-fulda.de; info@avof.de; immobilien.mitte@deutschebahn.com; leitungsauskunft@avacon.de; info@kh-fulda.de; info@mobil.hessen.de; kbvfulda@gmx.de; info@wbv-fulda.de; poststelle@lfd-hessen.de; info@lbih.hessen.de; info@hgon.de; info@bvnh.de; bund.hessen@bund-hessen.de; wanderverband_hessen@t-online.de; info@lvj-hessen.de; nabu@nabu-hessen.de; kontakt@sdwhessen.de; info@kuenzell.de; info@gas-union.de; info@wingas.de; brandschutz@landkreis-fulda.de
Cc: Korzendorfer Carina; Hammer Sven
Betreff: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell

23. Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 17.02.2022, eingegangen per E-Mail am 17.02.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 16:40
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Rückgabe Unterlagen - Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell
Anlagen: BPlan Begründung 09.02.2022.pdf; FNP Begründung 09.02.2022.pdf; VE-BPLAN Eichenzell_09.02.2022.pdf; VE-FNP Eichenzell_09.02.2022.pdf; DSCHGV zum Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Schulze
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-523
E-Mail: anbau@fba.bund.de
Internet: <http://www.fba.bund.de>

Bauen Sie mit uns die neue Behörde auf! <http://www.fba.bund.de/jobs>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: mail@ib-weber.gmbh <mail@ib-weber.gmbh>
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 14:52
An: Anbau <Anbau@fba.bund.de>

**24. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Frankfurt am Main, Schreiben vom
02.03.2022, eingegangen per E-Mail am 02.03.2022**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Heidemarie.Rosenboom@lbih.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 2. März 2022 11:40
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - „Solarpark Eichenzell“

Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“
sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren

Sehr geehrter Herr Weber,

auf Ihre Anfrage vom 17.02.2022 an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zu o.g.
Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass keine Belange hinsichtlich öffentlicher Bauten des Landes Hessen
berührt sind.

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken.
Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Bitte richten Sie künftige Anfragen an unser Funktionspostfach TObB@lbih.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heidemarie Rosenboom
Wertermittlung, Zuwendungsbau

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)
Niederlassung Rhein / Main
Gutleutstraße 138, 60327 Frankfurt am Main
Standort: Eigilstraße 2, 36043 Fulda
Tel. +49 661 6005-840 / Telefax: +49 661 6005-339
Mobil: +49 173 6696910
E-Mail: Heidemarie.Rosenboom@lbih.hessen.de
Internet: www.lbih.hessen.de



Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://lbih.hessen.de/datenschutz>

Kennen Sie schon das technische Referendariat für
Hochschulabsolventen/-innen mit Führungskompetenz?
Mehr dazu lesen Sie auf unserer [Internetseite](#).

25. Gemeinde Neuhoof, Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen am 05.03.2022

E: 5.3.22

Gemeinde Neuhoof

Der Gemeindevorstand



Postanschrift: Gemeinde Neuhoof Postfach 1163 36116 Neuhoof
Hausanschrift: Gemeinde Neuhoof Lindenplatz 4 36119 Neuhoof

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Telefon (06655) 970-0
Telefax (06655) 970-490
E-Mail bgm@neuhof-fulda.de
Internet www.neuhof-fulda.de

Sachbearbeiter: Herr Ritzel
Unser Zeichen: Ri/MeS
Durchwahl: (06655) 970-436
E-Mail: jr@nhf.de

Datum: 28.02.2022

Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Neuhoof werden im o.g. Bauleitplanung keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Stolz
Bürgermeister

Bankverbindungen:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE49 5305 0180 0007 0000 10
BIC: HELADEF1FDS

VR Bank Fulda eG
IBAN: DE31 5306 0180 0007 2109 65
BIC: GENODE51FUL

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mittwochs 15:00-18:00 Uhr

USI-ID-Nr. DE112397692

26. Gemeinde Kalbach, Schreiben vom 24.02.2022, eingegangen per E-Mail am 24.02.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: Oliver Kottik <oliver.kottik@kalbach.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 14:34
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell

Projekt: Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eichenzell“, sowie
der 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell im Parallelverfahren.
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der o.g. Bauleitplanung werden keine Anregungen
oder Hinweise vorgebracht, da die planerischen Belange der Gemeinde Kalbach nicht berührt
werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Oliver Kottik
Leiter der Bauabteilung

Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Hauptstraße 12
36148 Kalbach



27. IHK Fulda, Schreiben vom 23.02.2022, eingegangen per E-Mail am 23.02.2022

mail@ib-weber.gmbh

Von: raeth@fulda.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 16:39
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Antwort: Frühzeitige Beteiligung TÖB, Solarpark Eichenzell

Sehr geehrter Herr Weber,

aus den Unterlagen ließen sich keine Nachteile für Unternehmen oder sonstige Nutzungskonflikte ermitteln.
Entsprechend äußern wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Wir behalten uns vor, bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist diese Einschätzung zu ändern, da die Unternehmen im Landkreis Fulda über unser Online-Partizipationsportal zur Bauleitplanung informiert wurden und noch Einwände, Hinweise oder Anregungen eingehen können.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Fulda
[#IHKammerMachen](#)
Martin Räh
International - Starthilfe - Unternehmensförderung - Standortpolitik - Innovation
Industrie- und Handelskammer Fulda | Heinrichstraße 8 | 36037 Fulda
Telefon: 0661 284-14 | Fax: 0661 284-44 | E-Mail: raeth@fulda.ihk.de



Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.02.2022 gebeten, bis spätestens 31.03.2022 zum Vorentwurf der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt.

- 28. Hessische Gesellschaft für Ornithologie, Eichenzell**
- 29. Bundesamt für Infrastruktur, Bonn**
- 30. Gemeinde Eichenzell**
- 31. K+S Minerals, Neuhaus**
- 32. Regierungspräsidium Darmstadt**
- 33. Rhön-Energie, Fulda**
- 34. Abwasserverband Oberes Fulda, Eichenzell**
- 35. Deutsche Bahn Immobilien, Berlin**
- 36. Kreishandwerkerschaft, Fulda**
- 37. Kreisbauernverband, Fulda**
- 38. Wasser- und Bodenverband, Fulda**
- 39. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen, Wettenberg**
- 40. BUND Landesverband Hessen, Frankfurt am Main**
- 41. Wanderverband Hessen, Kassel**
- 42. Landesjagdverband Hessen, Bad Nauheim**
- 43. Naturschutzbund Hessen, Wetzlar**
- 44. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Hessen, Wiesbaden**
- 45. Gas Union, Frankfurt am Main**
- 46. WinGas, Kassel**

2.9. Verfasser

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
mail@ib-weber.gmbh
www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039
Fax: 09225 2042076